

Rahmengartenordnung

Beschlossen durch den Gesamtvorstand am: 15.09.2004
gültig ab 1. Januar 2005, einschließlich der Ergänzung zu Pkt. 2.8.
beschlossen durch den Gesamtvorstand am 09.09.2009

Kreisverband der Gartenfreunde “Saalkreis” e. V.
Schleiermacherstraße 15
06114 Halle (Saale)

Inhalt

		Seite
1.	Gemeinschaftliche Einrichtungen	2
2.	Kleingärtnerische Nutzung	3
3.	Schutz der Natur und Umwelt	4
4.	Gartenfachberatung	5
5.	Tierhaltung	6
6.	Bebauung im Kleingarten	6
7.	Ruhe, Ordnung und Sicherheit	7
8.	Pächterwechsel	9
9.	Verstöße gegen die Gartenordnung	9
10.	Schlussbestimmungen	9

Anlage 1: Pflanz- und Grenzabstände für Gehölze im Kleingarten 10

Anlage 2: Informationsblatt Bauen im Kleingarten 11

Rahmengartenordnung

Die Rahmengartenordnung gilt für alle im Kreisverband der Gartenfreunde ”Saalkreis” e.V. organisierten Kleingärtnervereine und deren Kleingartenanlagen. Sie basiert auf dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGB l I S. 210), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingÄndG) vom 8. April 1994 (BGB l I S. 766), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2001 (BGB I S. 1542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 26. November 2001 (BGB l I S. 3138) und der Gartenordnung des Landesverbandes der Gartenfreunde Sachsen- Anhalt e. V..
Die vorliegende Rahmengartenordnung ist Bestandteil des Nutzungs- bzw. Pachtvertrages des Kleingärtners.

1. Gemeinschaftliche Einrichtungen

1.1. Die Kleingartenanlage ist eine Gemeinschaftsanlage, die den Mitgliedern des Kleingärtnervereins und ihren Familien zur Durchführung einer kleingärtnerischen Betätigung und Erholung dient. Dabei soll sie ein naturschönes Bild bieten, dem sich auch die Gestaltung der Einzelgärten einzufügen hat. Darüber hinaus dienen die Kleingartenanlagen und ihre Gemeinschaftseinrichtungen allen Kleingärtnern des Vereins und sind der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte zugänglich zu machen.

1.2. Zu den gemeinschaftlichen Einrichtungen zählen die Wege, die Außenzäune, die Einfriedungen und Tore der Kleingartenanlage, das Vereinsheim, das Gerätehaus und andere Gebäude des Vereins, die Festwiese, der Kinderspielplatz, die Lehrgärten, Biotope, PKW- Abstellflächen und andere Einrichtungen, die der Nutzbarkeit und Sicherheit der Kleingartenanlage sowie der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen.

1.3. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, an der Erhaltung und Vervollkommnung der gemeinschaftlichen Einrichtungen seiner Kleingartenanlage mitzuwirken. Eine individuelle Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
Der Nutzer haftet für Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht werden und hat jeden Schaden dem Vereinsvorstand unverzüglich mitzuteilen.

1.4. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich an der Gemeinschaftsarbeit und an finanziellen Umlagen zur Unterhaltung und Entwicklung der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu beteiligen. Der Umfang der Gemeinschaftsarbeit (Pflichtstunden) und der finanziellen Umlagen ist von der Mitgliederversammlung - bzw. bei entsprechender Festlegung in der Vereinssatzung durch den Vorstand des Kleingärtnervereins - zu beschließen.
Falls erforderlich, sind Vorgaben des Zwischenpächters zu berücksichtigen. Nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit kann durch einen von der Mitgliederversammlung bzw. vom Vorstand festgelegten Geldbetrag abgegolten werden.

1.5. Die Parzellierung der Anlage und die Abgrenzung der Einzelgärten zu den Wegen und Gemeinschaftsanlagen der Kleingartenanlage sowie zwischen den Gärten wird durch den Vereinsvorstand festgelegt.
Eigenmächtige Veränderungen dieser Abgrenzungen sind nicht erlaubt.
Eine Umnutzung von freien Pachtgärten zu gemeinschaftlichen Grünflächen kann auch naturnah erfolgen. Die Nachhaltigkeit der Umgestaltung ist vom Verein sicherzustellen.

1.6. Jeder Pächter hat die an seinen Garten angrenzenden Wege der Kleingartenanlage entsprechend den Festlegungen des Vorstandes des Kleingärtnervereins, mindestens aber zur halben Breite, unkrautfrei und sauber zu halten.
Die Pflege der am Rande der Kleingartenanlage unmittelbar angrenzenden Flächen, wie Wege, Hecken und Randstreifen, ist vom Verein zu regeln.

2. Kleingärtnerische Nutzung

2.1. Der Pächter hat seinen Kleingarten ausschließlich nach den Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes und des Pachtvertrages zu bewirtschaften.
Die kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Garten ausschließlich zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient und nichtgewerblich genutzt wird.

2.2. Die Gartenbewirtschaftung hat zwingend nach kleingärtnerischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Mindestens ein Drittel der Parzellenfläche ist für den Anbau von Obst und Gemüse zu nutzen. Die ausschließliche Nutzung als Ziergarten ist nicht zulässig.

2.3. Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Das Verwildernlassen eines Kleingartens zum ”Naturgarten” ist unzulässig. Es widerspricht der ordnungsgemäßen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.
Die Beschränkung des Anbaus auf einzelne Kulturen (Monokulturen) ist zu unterlassen, eine Artenvielfalt ist erforderlich. Wildkräuter auf der Parzelle dürfen die Gartennutzung in der Nachbarschaft nicht beeinträchtigen. Störende Arten sind zu entfernen.

2.4. Der Kleingarten darf nur vom Pächter und den zu seiner Familie gehörenden Personen bewirtschaftet werden. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet.

2.5. Die Kern- und Steinobstgehölze sind vorwiegend als Niederstämme, die zu Busch-, Spindel- oder Spalierbäumen gezogen werden können, zu pflanzen.
Halbstämme sollten nur bei Steinobst, vorwiegend als Schattenspender, angepflanzt werden.
Hierbei sind die in Anlage 1 aufgeführten Pflanz- und Grenzabstände für Gartengehölze zu beachten.
Vor Wirksamwerden dieser Rahmengartenordnung bereits vorhandene Halb- und Hochstämme sowie bewährte Obstsorten sollten weiter genutzt werden.

2.6. Hecken an Gartenwegen sind auf eine Höhe bis 1,20 m zu begrenzen, damit der Einblick in den Garten gewährleistet ist. Hecken dürfen nicht über die Parzellengrenzen hinaus wachsen. Heckenbögen über Gartenpforten sind zulässig. Für die Außenbegrenzung von Anlagen ist eine Heckenhöhe bis zu 2 m zulässig.
Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind ordnungsgemäß durchzuführen und während der Brutzeit der Vögel auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken.

2.7. Der Schutz der heimischen Nützlingsfauna (Vögel, Frösche, Igel, Marienkäfer, Ohrwürmer, Florfliegen u. ä.) ist durch das Anlegen von Feucht- und Trockenbiotopen, durch Nisthilfen, Vogeltränken und andere geeignete Maßnahmen zu unterstützen.
Als Feuchtbiotope sind im Kleingarten künstliche Kleinstgewässer von maximal 10 m^2 zulässig. Sie müssen einen flachen Randbereich aufweisen und für eine Bepflanzung geeignet sein. Der Untergrund kann mit Hilfe von Folie, natürlichen Mineralien oder vorgefertigten Elementen abgedichtet sein. Der Einsatz von Beton als Dichtungsmittel ist nicht zulässig.

2.8. Nadelbäume sowie Laubbäume (außer Obstgehölzen) gehören nicht zur kleingärtnerischen Nutzung.
Das Anpflanzen solcher Bäume sowie von Gehölzen und Pflanzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Pilzkrankheiten und Schädlinge an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten, ist im Kleingarten nicht gestattet. Dazu gehören Nadelbäume und Laubbäume (außer Obstgehölzen) wie z. B.:

Walnussbäume	
Wacholder	vorwiegend Kriechwacholder wie: Sadebaum (Juniperus sabina)
Weißdorn	(Crataegus)
Feuerdorn	(Pyracantha)
Eberesche	(Sorbus)

<u>Ergänzung lt. Beschluss des Gesamtvorstandes vom 09.09.09:</u>

Sollten im Kleingarten Koniferen und Hecken als Sichtschutz vorhanden sein, so sind diese bis zu einer Höhe von 1,80 m, unter Beachtung des Grenzabstandes zum Nachbarn, zulässig. Noch vorhandene Waldbäume, sind bei Beeinträchtigung der kleingärtnerischen Nutzung sofort, ansonsten bei Pächterwechsel zu entfernen.
Hecken zum Gartenweg und zwischen den Kleingärten sind bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig.

3. Schutz der Natur und der Umwelt

3.1. Die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen. Die hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG nichts anderes bestimmt. Behördlichen Auflagen zur Abwehr von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten hat der Kleingärtner unverzüglich nachzukommen bzw. hat ihre Realisierung zu gestatten.

3.2. Grundsätze der Gartenbewirtschaftung sind das umweltgerechte und naturgemäße Gärtnern. Bei der Auswahl von Gemüsesaat und -pflanzen sowie von Obstgehölzen ist auf allgemeine Unempfindlichkeit, Krankheits- und Schädlingsresistenz der Sorten zu achten.

3.3. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, zur Bekämpfung von Gartenschädlingen und Pflanzenkrankheiten aktiv beizutragen. Dabei ist besonderer Wert auf das Hacken, Jäten, Absammeln sowie die Anwendung anderer nützlings- und bienenschonender Methoden, mechanische oder biologische Verfahren zu legen.
Ein fachgerechter Baumschnitt ist zu sichern.

3.4. Wird von einer Behörde oder vom Vereinsvorstand eine gemeinsame Bekämpfung von Gartenschädlingen oder Gartenkrankheiten für notwendig erachtet und festgelegt, so ist der Einzelpächter verpflichtet, sich daran zu beteiligen und den dazu speziell Beauftragten Zutritt zu seinem Garten zu gestatten. Gegebenenfalls darf der Garten zu diesem Zweck auch ohne Zustimmung betreten werden.

3.5. In Kleingärten sind ausschließlich Pflanzenschutzmittel anzuwenden, die für die Anwendung im Haus- und Kleingarten zugelassen sind. Die Anwendung weiterer chemischer Mittel ist im Ausnahmefall nach Prüfung durch Sachverständige und nur mit behördlicher Zustimmung möglich. Die Anwendungsvorschriften sind strikt einzuhalten.

3.6. Der Gebrauch von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln im Kleingarten ist nicht zulässig.

3.7. Aus der kleingärtnerischen Nutzung anfallende pflanzliche Rückstände sind zu kompostieren und danach dem Boden als organische Substanz wieder zuzuführen.
Möglichkeiten des Schredderns von Schnittholz sollen genutzt werden.
Nicht zu schreddern und zu kompostieren sind mit Viren oder Pilz befallene Pflanzenteile wie z.B. Moniliaabschnitte und mit Kräuselkrankheiten befallenes Material. Die Kompostanlage sollte vor Einsicht geschützt sein und darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Bei Einzelstandort der Kompostanlage ist ein Grenzabstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

3.8. Nichtkompostierbare Abfälle sind der öffentlichen Kreislaufwirtschaft zuzuführen. Das Verbrennen von Abfällen ist als Umweltbeeinträchtigung zu vermeiden. Ist dennoch eine Verbrennung möglich, ist die jeweilige territoriale Vorschrift bindend.

3.9. Flüssige, halbflüssige Stoffe, die geeignet sind, Verunreinigungen hervorzurufen sowie Abwässer und Fäkalien sind nach den Rechtsvorschriften einer Beseitigung zuzuführen. Eine Ableitung in Vorfluter, Gräben oder in das Grundwasser ist untersagt.

4. Gartenfachberatung

4.1. Kleingärtnerverbände und –vereine fördern eine sinnvolle ökologische Nutzung und Bewirtschaftung ihrer Pachtfläche einschließlich Gemeinschaftsflächen und tragen zur Pflege und zum Schutz der Natur und Umwelt bei.

4.2. Den Vorständen der Kleingärtnervereine obliegt die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder sowie deren gezielte Weiterbildung.

4.3. In jedem Kleingärtnerverein sollte mindestens ein Fachberater qualifiziert und als Ansprechpartner für alle Mitglieder benannt werden.

4.4. Alle Kleingärtner können sich in gärtnerischen Belangen der Parzellennutzung an den Fachberater des Vereins bzw. an die Mitglieder der Kreisgartenfachkommission wenden, um deren Erfahrungen zu nutzen.

5. Tierhaltung

5.1. Tierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung.

5.2. Die Haltung von Zucht- und Nutztieren, Heim- und Begleittieren ist nur zulässig, wenn diese Tierhaltung vor dem 03.10.1990 in der Kleingartenanlage und auf der Parzelle zugelassen war, die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht.

5.3. Das Mitbringen von Heim- und Begleittieren wie Hunden, Katzen und Kleinsäugern in die Kleingartenanlagen ist in einer Zahl statthaft, die gewährleistet, dass unzumutbare Belästigungen, Schäden und bleibende Verunreinigungen sicher vermieden werden. Haftungspflichten verbleiben beim Tierhalter.
Hunde sind auf Wegen und Gemeinschaftsflächen an der Leine zu führen und auf der Pächterparzelle so zu halten, dass sie diese nicht gegen den Willen des Pächters verlassen können. Katzen sind so zu beaufsichtigen, dass der Vogelschutz und die Nachbarschaftsrechte gewährleistet sind.
Das Füttern von wildlebenden Katzen ist untersagt.

6. Bebauung im Kleingarten

6.0. Baulichkeiten in Kleingärten, wie z. B. Lauben oder Gewächshäuser, sind nach § 95 Abs. 1 BGB Eigentum des Nutzers (Kleingärtners).

6.1. Das Erweitern oder Errichten von Gartenlauben, von anderen Baukörpern und baulichen Nebenanlagen in den Kleingärten richten sich nach § 3 Pkt. 2 des Bundeskleingartengesetzes und der Ordnung für bauliche Anlagen in Kleingärten und Kleingartenanlagen des Landkreises Saalkreis.
Für jeden Neubau, Anbau oder Umbau muss der Bauwillige die schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes einholen (siehe Anlage 2). Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Bauzustimmung erteilt ist. Abweichungen von den genehmigten Bauunterlagen sind unzulässig.

6.2. Im Kleingarten darf eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m^2 Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz, errichtet werden. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.
Sie darf keine Unterkellerung und keine feste Feuerstätte mit Schornstein haben. Die Errichtung von Wasserspültoiletten ist unzulässig. Die Aufstellung von Spül- und Waschmaschinen und anderen technischen Anlagen, die einer dauerhaften Wohnnutzung entsprechen, ist im Kleingarten untersagt.
Die Gartenlaube ist in einem gepflegten Zustand zu erhalten.

6.3 Alle bis zum 02.10.1990 rechtmäßig errichteten Gartenlauben, welche die genannte Größe überschreiten sowie andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende Anlagen können jedoch gemäß § 20 a Nr. 6 des Bundeskleingartengesetzes unverändert genutzt werden (objektbezogener Bestandsschutz). Dabei dürfen genehmigte Wasserspültoiletten nur weiter betrieben werden, wenn eine abflußlose Sammelgrube oder eine genehmigte Kleinkläranlage (z.B. ein Drei-Kammer-System) vorhanden ist und deren mobile Entsorgung nachgewiesen werden kann.

6.4. Als bauliche Nebenanlagen dürfen abflusslose Trockentoiletten oder Komposttoiletten sowie ein Kleingartengewächshaus errichtet werden.
Separat stehende Baukörper, außer Gewächshaus, sind unzulässig; auf eine kompakte Baueinheit mit der Laube ist zu orientieren.
Die Errichtung von baulichen Nebenanlagen ist anzeigepflichtig.

6.5. Zur Wahrung der nachbarlichen Interessen ist die Einhaltung der Grenzabstände von 3 m vom Baukörper zur Grenze erforderlich. Abweichungen können nur im Ausnahmefall mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Gartennachbarn durch den Vereinsvorstand genehmigt werden. Bei einer Verringerung des Abstandes von 3 m zu anderen Baukörpern sind die notwendigen Brandschutzbestimmungen zu beachten.

6.6. Die Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen (Errichtung, Betrieb, Wartung und Instandhaltung, Prüfungen). Über die Installation und Nutzung der Versorgungsanschlüsse in der Kleingartenanlage entscheidet der Vorstand bzw. die zuständige Interessengemeinschaft des Kleingärtnervereins.

6.7. Der Aufbau von Antennen für Sendezwecke im Kleingarten ist nicht gestattet.

6.8. Gartenwege und Sitzflächen im Kleingarten dürfen nur mit Materialien hergestellt werden, die nicht zur Versiegelung des Bodens führen (kein Ortsbeton).

6.9. Bade- und Wasserbecken sind in Kleingärten nicht dauerhaft auszuführen und nicht ins Erdreich einzulassen. Die Standfläche von Bade- und Wasserbecken kann bis zu 2 %, jedoch maximal 15 m² der Parzellenfläche betragen. Die kleingärtnerische Nutzung darf nicht beeinträchtigt werden.
Für den rechtskonformen Betrieb und die fachgerechte Abwasserentsorgung ist der Pächter verantwortlich und nachweispflichtig.

6.10. Massive Einfriedungen, Stacheldraht oder Sicherungsanlagen, die Mensch und Tier schädigen können, sind als Kleingartenabgrenzung unzulässig.

7. Ruhe, Ordnung und Sicherheit

7.1. Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Alle Kleingärtner sind verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit auch durch Ihre Angehörigen und Gäste zu achten. Sonntagsruhe besteht an Sonn- und Feiertagen. Werktags liegen die Ruhezeiten zwischen 13.00 und 15.00 Uhr sowie die Nachtruhe in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Die Vereine können weitergehende Ruhezeiten festlegen.

Die behördlichen Vorschriften und Ortssatzungen über Ruhe, Ordnung und Sicherheit, wie die Gefahrenabwehrverordnung und die Lärmschutzverordnung, sind einzuhalten.

7.2. In Kleingartenanlagen ist der Umgang mit Luftdruck- und Schreckschusswaffen verboten.

7.3. Die Wege der Kleingartenanlage dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden. Auf Grund örtlicher Gegebenheiten (z.B. um die erlaubten Abstellflächen für PKW zu erreichen) kann der Vorstand des Vereins abweichende Festlegungen beschließen. Er kann auf Antrag eines Pächters auch eine Ausnahmeregelung, z. B. wegen Materialanlieferung, treffen. Der Pächter haftet für die dabei durch ihn verursachten Schäden.
Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Kleingartenanlage verboten.

7.4. Kraftfahrzeuge dürfen innerhalb der Kleingartenanlage nur auf den vom Verein vorgesehenen Abstellflächen abgestellt werden. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Kleingarten ist grundsätzlich nicht gestattet.
Auch das Aufstellen von Wohnwagen, Campinganhängern, Wohnmobilen, Dauerzelteinrichtungen und ähnlichen Anlagen im Kleingarten ist nicht gestattet.

7.5. Baumaterialien, Düngemittel u. a. sind an den Zufahrtswegen außerhalb der Kleingartenanlage nur mit Genehmigung des Bodeneigentümers zwischenzulagern.
Die evtl. erforderliche Zwischenlagerung von Material auf Gemeinschaftsflächen innerhalb der Anlage bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
Zwischengelagerte Materialien sind mit Namen und Gartennummer des Pächters (Eigentümers) zu kennzeichnen und im vereinbarten Zeitraum abzuräumen.

7.6. Die Lagerung und Entsorgung von Gartenabfällen, Kompost und anderen Materialien außerhalb der Umzäunung der Gartenanlage sind verboten.
Unrat - und Sperrmüllablagerungen sowie die langfristige Lagerung von Materialien aller Art im Kleingarten sind nicht erlaubt.
Aufforderungen des Vorstandes zur Beseitigung von unrechtmäßig gelagerten Stoffen sind fristgerecht Folge zu leisten.

7.7. Der kommerzielle Handel innerhalb einer Kleingartenanlage ist verboten. Mit Pächtern von Gaststätten sind hierzu gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

7.8. Gemäß dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21.03.2003 besteht für Pächter und Eigentümer von Grundstücken bezüglich der dort stehenden Bäume die Verkehrssicherungspflicht. Demgemäß ist der Pächter (Eigentümer) haftbar, wenn von seinem Grundstück ein Baum umstürzt und Schaden verursacht.
Pächter bzw. Eigentümer angrenzender Flurstücke sind auf ihre Verkehrssicherungspflicht hinzuweisen, wenn von ihrem Grundstück Gefahr für die Kleingärten und deren Nutzer ausgeht.

8. Pächterwechsel

8.1. Bei jedem Pächterwechsel ist eine Wertermittlung nach der geltenden Richtlinie durchzuführen, die zu Lasten des abgebenden Pächters geht.

8.2. Zur Durchführung der Wertermittlung befugt sind die vom Zwischenpächter berufenen Wertermittler.
Der Vorstand des Kleingärtnervereins bestätigt die Niederschrift zur Wertermittlung und erteilt auf dieser Grundlage Auflagen und Hinweise an die Partner des Pächterwechsels.

8.3. Alle in der Niederschrift der Wertermittlung vom Vorstand verbindlich erteilten Auflagen und Hinweise sind fristgemäß zu erfüllen. Der Vereinsvorstand kontrolliert die Erfüllung dieser Auflagen.

8.4. Die Beseitigung von Anpflanzungen und/oder Baulichkeiten, die nicht dieser Rahmengartenordnung entsprechen, hat der abgebende Pächter zu vollziehen.
Abweichende Regelungen sind schriftlich zwischen dem abgebenden Pächter und dem Vereinsvorstand zu vereinbaren.

9. Verstöße gegen die Rahmengartenordnung

9.1. Verstöße gegen die Rahmengartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, gelten als eine Verletzung des Einzelpachtvertrages. Sie können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Einzelpachtvertrages gemäß § 8 Punkt 2 bzw. § 9 Abs. 1 Punkt 1 Bundeskleingartengesetz führen.

9.2. Der Vereinsvorstand kontrolliert die Einhaltung der Rahmengartenordnung. Er wertet die Kontrollen aus und erteilt bei festgestellten Verstößen schriftliche Auflagen mit Terminstellung zur Herstellung des durch die Rahmengartenordnung festgelegten Zustandes.

10. Schlußbestimmungen

10.1. Die vorliegende Neufassung der Rahmengartenordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

10.2. Diese Rahmengartenordnung ist jedem Kleingartenpächter vom Vorstand seines Vereins gegen Unterschrift auszuhändigen.

10.3. Die Kleingärtnervereine können vorliegende Rahmengartenordnung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten ergänzen oder konkretisieren. Diese Ergänzungen dürfen der Rahmengartenordnung nicht widersprechen.

10.4. Alle personellen Benennungen in dieser Rahmengartenordnung sind in der weiblichen und männlichen Ausdrucksform zulässig. Bezüge auf Bundes-, Landes- und Kommunalrecht verstehen sich immer in der jeweils geltenden Fassung. Wird durch Rechtsänderungen eine Festlegung dieser Rahmengartenordnung unwirksam, bestehen davon unberührte Regelungen in ihrer Wirkung uneingeschränkt fort.

Anlage 1:

Pflanz- und Grenzabstände für Gehölze im Kleingarten

Um gegenseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Pflanzabstände empfohlen und folgende Grenzabstände vorgeschrieben:

	Pflanzabstand in m	Grenzabstand in m
Niederstamm (bis 60 cm Stammhöhe)		
Apfel	2,50 - 3,00	3,00
Birne	3,00 - 4,00	3,00
Quitte	2,50 - 3,00	3,00
Sauerkirsche	4,00 - 5,00	3,00
Pflaume	3,50 - 4,00	3,00
Pfirsich / Aprikose	3,00	3,00
Halb- oder Hochstamm		
Süßkirsche, Einzelbaum		4,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanken Spindeln und anderen kleinkronigen Baumformen		
Büsche und Stämmchen		
Johannisbeere schwarz	1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeere, rot und weiß	1,00 - 1,25	1,00
Stachelbeere	1,00 - 1,25	1,00
Spalierziehung		
Himbeeren	0,40 - 0,50	1,50
Brombeeren rankend	2,00	1.50
Brombeeren aufrechtstehend	1,00	1,00
Weinreben	1,30	1,00
Ziergehölze je nach Wuchshöhe		1,00 - 3,00
Formhecken		1,00

Anlage 2:

Informationsblatt für Bauwillige in Kleingartenanlagen

In Kleingartenanlagen bedarf es entsprechend des jeweils gültigen Pachtvertrages (Kleingartenpachtvertrag § 4 bzw. VKSK-Nutzungsvertrag § 3) für die Errichtung oder Veränderung von Baulichkeiten der Zustimmung des Vorstandes des Kleingärtnervereins bzw. des Kreisverbandes. Dazu gehören neben den Gartenlauben z. B. auch Geräteschuppen und Kleingewächshäuser.
Die Zustimmung wird auf der Grundlage der gültigen „Ordnung für bauliche Anlagen in Kleingärten und Kleingartenanlagen des Landkreises Saalkreis“ erteilt.

Vor Beginn der Baumaßnahmen hat der bauwillige Kleingärtner schriftlich einen Bauantrag bzw. eine Bauanzeige in zweifacher Ausfertigung beim Vereinsvorstand einzureichen.
Die Bauunterlagen werden geprüft, danach kann die Zustimmung zu den beantragten Baumaßnahmen erfolgen. Erst nach Vorlage der Zustimmung darf mit den Bauvorbereitungs- und Baumaßnahmen durch den bauwilligen Kleingärtner (Bauherrn) begonnen werden.

Folgende Grundsätze und Regelungen sind zu beachten:

1. Nach dem Bundeskleingartengesetz dürfen Gartenlauben nur errichtet bzw. verändert werden, wenn sie einfach ausgeführt, höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz haben und nach ihrer Beschaffenheit und Ausstattung nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind.

2. Bei Baumaßnahmen “Gartenlaube” sind Geräteraum und Toilette so mit zu konzipieren, dass nur noch ein Baukörper im Garten errichtet wird. Die Zustimmung der unmittelbar anliegenden Gartennachbarn innerhalb des Vereins ist notwendig, wenn der Grenzabstand von 3 m unterschritten wird. Der Mindestgrenzabstand von 0,60 m ist einzuhalten. Angrenzende vereinseigene bzw. in fremdem Eigentum stehende Flächen, wie Wiesen, Wege usw., sind im Lageplan darzustellen und zu benennen.

3. Bauanträge sind zu stellen für Gartenlauben und Veränderungen an diesen, für Anbauten, wie Geräteschuppen, Toiletten, überdachte Terrassen sowie für ortsfeste Kleingewächshäuser.

4. Der Bauantrag für Gartenlauben ist gemäß Formular zu stellen. Die Vorgaben und Erläuterungen zum Bauantrag (s. Rückseite des Antragsformulars) sind einzuhalten.

5. Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen an unter Bestandsschutz fallenden Gartenlauben und anderen Baulichkeiten, die vor dem 03.10.1990 genehmigt und errichtet worden und größer als 24 m² sind, sind generell unzulässig. Der Bestandsschutz geht dann verloren.

6. Für die Prüfung, Erteilung und Kontrolle der Zustimmungen hat der Antragsteller je nach Schwierigkeitsgrad eine Aufwandsentschädigung zu zahlen.

7. Die Festlegungen aus der erteilten Zustimmung zum Bauantrag werden vom Bauherrn anerkannt und eingehalten, anderenfalls ist ein schriftlicher Widerspruch beim Vereinsvorstand erforderlich.